



25. Sitzung vom 11. Dezember 2023, Geschäft Nr. 411 im Protokoll
des Gemeinderates

411 **04.05.1** **BauO, ZonenO, VOen**
Teilrevision Nutzungsplanung / Einzelinitiative „Abstand von Wind-
rädern“ / Freigabe für die öffentliche Auflage, kantonale Vorprüfung
und Anhörung

Ausgangslage

Am 11. September 2023 ist die von Tobias Infortuna, Egg, und Ueli Pfister, Esslingen, unterzeichnete Initiative (allgemeine Anregung) für einen Mindestabstand von Windrädern bei der Gemeinde eingegangen, welche wie folgt lautet:

„Die Bauordnung der Gemeinde Egg wird wie folgt ergänzt:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 1'000 Meter betragen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 240 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plan-genehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden aus-zuhebeln.

Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohner/innen in der Nähe bilden (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 1'000 Meter eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden, im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Meter vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1'000 Meter. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit sol-cher Vorschriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanla-gen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986, und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbi-nen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen ein-geführt werden.

Zudem gilt es, unser Naherholungsgebiet, das in Zeiten des verdichteten Bauens immer wichtiger wird, zu erhalten. Der Bau der geplanten Windräder hätte zur Folge, dass breite Zufahrtsstrassen mit-ten durch unsere Wälder gebaut werden müssten. Die Verschandelung der Natur stünde in keinem Verhältnis zum erwarteten Ertrag durch die Windkraft. Der Ertrag beträgt pro Windrad im besten Fall nämlich nur 0,05 % des kantonalen Strombedarfs.“

Gültigkeitserklärung der Einzelinitiative

Der Gemeinderat hat im Sinne von § 148 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) die Einzelinitiative als allgemeine Anregung am 25. September 2023 für gültig erklärt. Gemäss § 7 PBG



muss bei Änderungen von Nutzungsplänen ein Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren von 60 Tagen durchgeführt werden. Die Initiative wird der Gemeindeversammlung nach Abschluss dieses planungsrechtlichen Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens vorgelegt.

Bestandteile

Die Teilrevisionsvorlage der Nutzungsplanung umfasst folgende Bestandteile:

- Anpassung Bau- und Zonenordnung Auszug Art. 34a
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV
- Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen (nach öffentlicher Auflage)

Übergeordnete Vorgaben

Energiegesetz (EnG)

Gemäss Art. 10 Abs. 1 des eidgenössischen Energiegesetzes müssen die Kantone dafür sorgen, dass insbesondere die für die Nutzung der Windkraft geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Dies ist auch unter Art. 8b des Raumplanungsgesetzes RPG festgehalten.

Konzept Windenergie

Das Konzept Windenergie ist ein Konzept nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Wie im Konzept festgehalten wird, dient das Konzept den Windenergieplanungen auf kantonaler Ebene als Basis, um die massgeblichen Bundesinteressen rechtzeitig und adäquat berücksichtigen zu können. Mit dem Konzept sollen Konflikte mit Bundesinteressen, die in einer späten Projektierungsphase zu einem Planungsstopp führen könnten, dadurch rechtzeitig erkannt und nach Möglichkeit vermieden werden.

Es werden darin auch festgehalten, dass Windenergieanlagen ab 30 Meter Gesamthöhe der Planungspflicht nach Art. 2 RPG unterliegen und mit ihrer Realisierung gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden sind.

Weiter wird definiert, welche Verpflichtungen die einzelnen Behörden bei der Anwendung des Konzepts haben. Es wird ausgeführt, dass auch die Gemeinden das Konzept anzuwenden haben, wenn sie Entscheide im Bereich Windenergieanlagen treffen, beispielsweise wenn sie Nutzungspläne für Windenergieanlagen erarbeiten und entsprechende Baubewilligungsgesuche bearbeiten. Im Konzept wird weiter folgendes aufgeführt: „Sie berücksichtigen dabei die materiellen Aussagen des Konzepts und klären allenfalls die Vereinbarkeit mit den Bundesinteressen ab.“

Lärmschutzverordnung

Der Bund hält im Konzept Windenergie fest, dass Windenergieanlagen Geräusche erzeugen. Basierend auf Art. 7 und Anhang 6 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) ist die Lärmschutz-Verordnung massgebend für die Bestimmung der Abstände, die zu bewohnten Gebäuden und weiteren lärmempfindlichen Nutzungen einzuhalten sind.

Beurteilung Baudirektion

Das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) erachtet kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet aus nachstehenden Gründen als nicht genehmigungsfähig:



Im Kanton Zürich erlassen die Gemeinden eine Bau- und Zonenordnung, in welcher sie die Überbaubarkeit und Nutzweise von Grundstücken regeln. Dabei sind sie an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweise sowie die Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden, soweit es ihnen nicht ausdrücklich Abweichungen gestattet (§ 45 Abs. 2 PBG). Die kommunalen Regelungen müssen zonenspezifisch erfolgen, sie gelten also nur innerhalb der jeweiligen Nutzungszone. Das kantonale Recht erlaubt den Gemeinden nur für bestimmte Themen zonenübergreifende Regelungen festzulegen (vgl. insbesondere §§ 66 ff. PBG). Für Windkraftanlagen enthält das kantonale Recht keine solche Kompetenzregelung. Deshalb ist es den Gemeinden nicht gestattet, Abstandsvorschriften zwischen Windkraftanlagen und anderen Bauten und Anlagen zu erlassen, wenn sie in verschiedenen Nutzungszonen liegen.

Windkraftanlagen erfordern in der Regel einen Standort ausserhalb der Bauzonen. Bestimmungen über die Bau- und Nutzweise von Grundstücken können die Gemeinden in Bauzonen erlassen (§§ 47 ff. PBG). Die Gemeinden haben aber keine Kompetenz, Abstandsvorschriften für Nutzungszonen ausserhalb von Bauzonen festzulegen.

Windkraftanlagen haben in der Regel gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, weshalb sie einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Für die Festlegung von geeigneten Windenergiegebieten im Richtplan sind die Nutzungs- und Schutzinteressen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde in eine umfassende Interessenabwägung einzubeziehen. Mit einer überkommunalen (Sonder-)Nutzungsplanung (z.B. kantonaler Gestaltungsplan) ist der Richtplaneintrag zu konkretisieren und es sind für die geplante Anlage spezifische Bauvorschriften zu formulieren. Dazu gehören auch die Mindestabstände zu benachbarten Nutzungen. Dafür muss eine umfassende Interessenabwägung für ein konkretes Projekt und einen genauen Standort gemacht werden. Diese Abwägung kann offensichtlich nicht auf kommunaler Stufe in Unkenntnis des geplanten Projekts und des Standorts mit einer generellen Abstandsregelung gemacht werden. Anzumerken ist dabei noch, dass die Gemeinden beim Erlass ihrer BZO die übergeordnete Richtplanung und die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben des Bundes- und kantonalen Rechts berücksichtigen müssen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Eine BZO-Vorschrift, die pauschal für alle Windkraftanlagentypen einen fixen Mindestabstand zu bewohnten Liegenschaften vorsieht, steht den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zum Ausbau und zur Förderung der Windenergienutzung entgegen.

Das ARE wird entsprechende BZO-Vorlagen nicht genehmigen und eine entsprechende Verfügung erlassen. Die Nichtgenehmigung einer kommunalen Nutzungsplanung könnte von der Gemeinde angefochten werden.

Vorgehen Kanton Zürich

Basierend auf einer Modellierung der Windverhältnisse auf einer Höhe von 100 Metern über Grund sowie verschiedenen Ausschlusskriterien hat der Kanton Zürich eine Karte mit Potenzialgebieten erstellt. Die Ausschlusskriterien waren folgende:

- ungenügendes Windpotenzial,
- Nähe zu bewohnten Gebäuden (Lärm), Flugverkehr und
- Infrastrukturanlagen,
- schützenswerte Fauna und Flora,
- Landschafts- und Kulturgüterschutz,
- Gewässer.



In den Potenzialgebieten könnte es gemäss Kanton möglich sein und sich lohnen, Windenergie zu nutzen.

Nach der Definition der Potenzialgebiete überprüft die Baudirektion aktuell die Eignung dieser Gebiete mit den möglichen Standortgemeinden, den Natur- und Landschaftsschutzverbänden sowie der Windenergiebranche. Dabei werden weitere Ausschlussgründe und unter Umständen auch zusätzliche Potenziale identifiziert. Gemäss Kanton wird auf dieser Basis eine Interessenabwägung vorgenommen und die effektiven Eignungsgebiete für die kommende Richtplanteilrevision definiert.

Am Pfannenstiel liegt gemäss Grundlagenbericht Windenergie ein theoretischen Potenzial der Windkraft bei 10 Windenergieanlagen mit einem Energieertrag von 84 GWh/a. Die Standortgemeinden sind Meilen, Egg, Herrliberg, Küsnacht und Maur.

Wie der Kanton auf der Informationswebsite zur Windenergie festhält, ist ein Planungs- und Bewilligungsverfahren nötig, wenn ein Energieversorgungsunternehmen später in einem dieser Eignungsgebiete eine Windenergieanlage bauen will. Im Rahmen dieses Planungs- und Bewilligungsverfahrens können die entsprechenden Rechtsmittel ergriffen werden. Aktuell prüft die Baudirektion die Möglichkeit, das Planungs- und Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen durch eine Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu beschleunigen.

Teilrevision Nutzungsplanung

Zonenplan

Die Einzelinitiative „Abstand von Windrädern“ (allgemeine Anregung) hat keine Veränderungen des Zonenplans zur Folge. Die Zonenbezeichnungen bleiben unverändert.

Bau- und Zonenordnung

Im Abschnitt C „Besondere Bauvorschriften“ wird mit der Teilrevision – wie in der Einzelinitiative verlangt – ein neuer Artikel 34a „Windenergieanlagen“ eingeführt, welcher wie folgt lautet: „Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 1'000 Meter betragen.“

Auswirkungen

Orts- und Landschaftsbild

Da die Flächen, in welchen Windenergieanlagen erstellt werden könnten, stärker beschränkt werden, sind keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Umwelt

Durch die Initiative kann eine Verminderung der Immissionen von Windrädern auf die Bevölkerung sowie auch die Flora und Fauna erzielt werden. Anzumerken ist, dass diesen Aspekten auch bei der Evaluation von möglichen Standorten Rechnung getragen und mit der Pflicht zur Einhaltung der Vorgaben der Lärmschutzverordnung auch der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt wird.



Infrastruktur / Versorgungssicherheit

Aufgrund des neuen Artikels würden in der Gemeinde Egg keine Flächen bestehen, welche theoretisch für den Bau von Windenergieanlagen genutzt werden könnten. Dies führt faktisch zu einem generellen Erstellungsverbot innerhalb des Gemeindegebietes von Egg.

Öffentliche Auflage / Anhörung / Vorprüfung

Die Teilrevision der Nutzungsplanung wurde durch Tobias Infortuna, Egg, und Ueli Pfister, Esslingen, beantragt und am 25. September 2023 durch den Gemeinderat für gültig erklärt.

Nun kann die öffentliche Auflage (60 Tage) und die Anhörung der massgebenden nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie die kantonale Vorprüfung durchgeführt werden. Während der Auflagefrist kann sich jede Person zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung zur Umsetzung der Einzelinitiative „Abstand von Windrädern“ wird zur Kenntnis genommen und die Unterlagen (Bau- und Zonenordnung sowie Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV) für die öffentliche Auflage und die Anhörung bei den nach- und nebengeordneten Planungsträgern sowie für die kantonale Vorprüfung freigegeben.
2. Die Unterlagen liegen vom 26. Januar 2024 bis 25. März 2024 beim Bauamt Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg, öffentlich auf. Innert dieser Frist von 60 Tagen kann sich jede Person zur Teilrevision der Nutzungsplanung äussern. Einwendungen sind bis spätestens 25. März 2024 schriftlich dem Gemeinderat Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg einzureichen.
3. Das Bauamt wird beauftragt, Dispositiv Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses in den amtlichen Publikationsorganen (AvU, Amtsblatt) am Freitag, 26. Januar 2024 zu publizieren.
4. Bezugnehmend auf § 7 Abs. 2 PBG werden die massgebenden nach- und nebengeordneten Planungsträger eingeladen, im Sinne einer Anhörung bis 25. März 2024 Stellung zu nehmen.
5. Nach Abschluss der öffentlichen Auflage und Vorliegen des Vorprüfungsberichtes richtet sich das weitere Vorgehen nach den folgenden Bearbeitungsschritten:
 - Bereinigung der Unterlagen aufgrund der Einwendungen und Empfehlungen aus der Vorprüfung bzw. der öffentlichen Auflage/Anhörung.
 - Ausarbeitung des Einwendungsberichtes und Zustimmung durch den Gemeinderat
 - Festsetzung durch die Gemeindeversammlung
 - Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich
6. Dieser Beschluss ist ab 26. Januar 2024 öffentlich.



7. Mitteilung an:

Bau und Sicherheit

- Suter von Känel Wild, Planer und Architekten AG, Peter von Känel, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich (per E-Mail)
- ARE Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Richt- und Nutzungsplanung, Herr Philippe Boesch, Postfach, 8090 Zürich (per E-Mail an nutzungsplanung@bd.zh.ch)
- Zürcher Planungsgruppe Pfannenstiel (ZPP), Sekretariat, Goethestrasse 16, Postfach, 8712 Stäfa (per E-Mail an info@zpp.ch)
- Gemeinderäte der Nachbargemeinden Mönchaltorf, Maur, Herrliberg, Meilen, Uetikon am See, Oetwil am See, Grüningen und Gossau (per E-Mail)
- Hochbauvorsteherin
- 04.05.1 Abstand von Windrädern

rru

8132 Egg

Gemeinderat Egg

Der Präsident:

Der Schreiber-Stv.:

Versand: 20. Dez. 2023


Tobias Bolliger


Robert Rupp